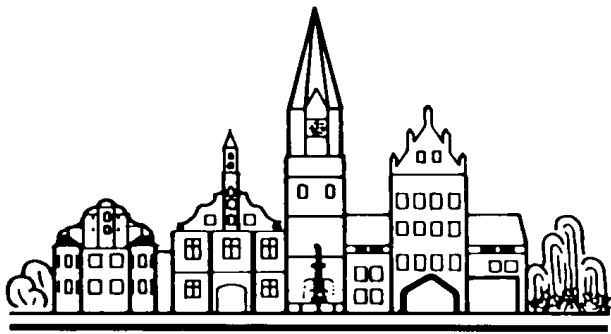




Mitteilungsblatt der Stadt Rain

Geschäftszeiten Rathaus:

Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.30 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag: 14.00 bis 16.00 Uhr

Bürgeramt – Donnerstag: bis 18.00 Uhr

Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139

E-Mail-Adresse: info@rain.de

<http://www.rain.de>

Nr. 8

20.02.2026

Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Homepage! Unter **www.rain.de** finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. Sie können dort auch, z.B. als Verein, Ihre eigene Veranstaltung einreichen. **Schauen Sie doch mal Rain!**

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Stadtrats, des ersten Bürgermeisters, des Kreistags und der Landrätin / des Landrats am 08.03.2026

1. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
 - 2.1 **Im Abstimmungsraum:**
 - 2.1.1 Die Gemeinde ist in 6 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 15.02.2026 (21. Tag vor dem Wahltag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
 - 2.1.2 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
 - 2.1.3 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - a) bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
 - b) bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen.
 - 2.1.4 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
 - 2.1.5 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlkabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
 - 2.1.6 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
 - 2.1.7 Die Wahlbenachrichtigung ist bei Bürgermeister- und Landratswahlen aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.
 - 2.2 **Durch Briefwahl:**
 - 2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:
 - a) Einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
 - b) einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
 - c) einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

- 2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:15 Uhr im Schulzentrum Rain, Fasanenweg 6, 86641 Rain (Erdgeschoss, Zimmer A.0.09, A.0.11, A.0.14, A.0.15, C.0.40, C.0.52, C.0.59., C 0.69, C.0.74) zusammen.
4. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:
Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Die Stimmzettelmuster liegen während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereit. Aus den Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben.
Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmentauszählung.
- 4.1 **Wahl des Gemeinderats und des Kreistags:**
- 4.1.1 Sofern die Stimmzettel **mehrere** Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältniswahl**.
Die Stimmzettelmuster liegen während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereit. Aus den Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben.
Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.
Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.
Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.
Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.
Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.
Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.
- 4.1.2 Sofern die Stimmzettel **keinen oder nur einen** Wahlvorschlag enthalten, gelten die Grundsätze der **Mehrheitswahl**.
Die Stimmzettelmuster liegen während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereit. Aus den Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben.
Das sind so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder oder Kreisrätinnen und Kreisräte zu wählen sind. Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.
- a) Wenn der Stimmzettel nur **einen Wahlvorschlag** enthält, können die Stimmberechtigten die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber dadurch wählen, dass sie den Wahlvorschlag oder den Namen der Bewerberinnen und Bewerber in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnen. Sie können vorgedruckte Bewerberinnen und Bewerber streichen; in diesem Fall sind die übrigen Bewerberinnen und Bewerber dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Stimmberechtigten können Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügen.
- b) Wenn der Stimmzettel **keinen Wahlvorschlag** enthält, vergeben die Stimmberechtigten ihre Stimmen dadurch, dass sie wählbare Personen in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich eintragen.
Gewählt sind die Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahlen.
- 4.2 **Wahl der ersten Bürgermeisterin und des ersten Bürgermeisters sowie der Landrätin und des Landrats:**
Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Die Stimmzettelmuster liegen während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereit.
- 4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

16.02.2026

gez. Haunstetter
Gemeindewahlleiterin

Bekanntmachung einer Stadtrats-Sitzung

Am **Dienstag, 24.02.2026, 19:00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal im Rathaus Rain eine Stadtrats-Sitzung statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bauverfahren
- 1.1 BV Neubau eines Wohnhauses mit 11 Parteien, Fl.Nr. 1000/2, Gmkg. Rain, Nähe Maximilianstraße, 86641 Rain
- 1.2 Tektur: Neubau einer Kindertagesstätte am Unteren Kirschbaumweg in Rain, Fl.Nr. 1333/1, Gmkg. Rain, Holunderweg 3, 86641 Rain
- 1.3 BV Errichtung eines Carports, Fl.Nr. 1972/2, Gmkg. Rain, Heiligeistmühlweg 12, 86641 Rain
- 1.4 Bauvoranfrage Neubau eines Mühlenladens mit Cafe, Büro, Lager und Wohnungen, Fl.Nr. 1999/0, Gmkg. Rain, Nähe Preußenallee, 86641 Rain
- 1.5 Baurechtliche Bekanntgaben
2. Verabschiedung kommunale Wärmeplanung
3. Bebauungsplan Nr. 57 "An der Gempfinger Straße II", 1. Änderung: Behandlung der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Satzungsbeschluss
4. Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren - Neuerlass
5. FFW Unterpeiching - Wahl Kommandant und Stellvertretung, Bestätigung
6. FFW Rain - Wahl Kommandant und Stellvertreter, Bestätigung
7. FFW Rain - Festlegung von zwei Stellvertretern für den Kommandanten
8. Bekanntgaben
- 8.1 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht-öffentlicher Sitzung

Ein nicht öffentlicher Teil schließt sich an.

Kommunalwahl 2026 – Briefwahlunterlagen

Das Wahlamt teilt mit, dass die Briefwahlunterlagen seit dem 16.02.2026 ausgegeben werden.

Einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen können Sie gerne postalisch oder online stellen (bis 27.02.2026). Eine persönliche Vorsprache ist im Bürgerservice während der allgemeinen Öffnungszeiten und am Freitag, 06.03.2026 bis 15 Uhr möglich.

Briefwählerinnen und Briefwähler sind selbst für den rechtzeitigen Zugang des Wahlbriefs an das Wahlamt der Stadt Rain (Hauptstr. 60, 86641 Rain) verantwortlich. Auch das Transportrisiko liegt bei Ihnen. Der Wahlbrief muss auf jeden Fall bis spätestens 18 Uhr am Wahlsonntag (08.03.2026) im Wahlamt (Briefkasten) eingehen. Zusätzlich zum Briefkasten am Haupteingang des Rathauses befinden sich für die Rückgabe der Briefwahlunterlagen auch Sonderbriefkästen am Haupteingang und am Eingang des Tourismusbüros.

Kommunalwahl 2026 – Rathaus am 09.03.2026 geschlossen

Aufgrund der Auszählung der Stimmen zur Kreistagswahl bleibt das Rathaus am Montag, den 9. März 2026, für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen.

Da ein Großteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung in den Wahlvorständen und im Rahmen der zentralen Ergebniserfassung eingesetzt ist, können an diesem Tag keine Termine im Bürgerbüro oder in den Fachabteilungen wahrgenommen werden.

Das Standesamt ist bei Sterbefällen über eine Rufbereitschaft telefonisch erreichbar. Die Telefonnummer wird an der Rathhaustür ausgehängt.

Ab Dienstag, den 10. März 2026, steht das Rathaus den Bürgerinnen und Bürgern wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten zur Verfügung.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Anmeldungen für das KiTa-Jahr 2026/27

Der Hauptanmeldezeitraum für das Kita-Jahr 2026/27 (01.09.2026 – 31.08.2027) ist vom 09.03.2026 – 29.03.2026.

Wenn Sie für Ihr Kind ab September 2026 einen Betreuungsplatz in einer der im Stadtgebiet Rain vorhandenen Einrichtungen benötigen, haben Sie die Möglichkeit Ihr Kind für einen Betreuungsplatz anzumelden. Die Anmeldung ist ausschließlich online möglich.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Bayerdilling (Angliederungsjagdrevier)

Am **Freitag, 20. März 2026, 19.00 Uhr**, findet im Gasthaus Neuwirt, Bayerdilling, eine Versammlung der Angliederungs-Jagdgenossenschaft Bayerdilling statt. Hierzu lade ich alle Jagdgenossen ein.

Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstehers
2. Kassenbericht
3. Grenzfeststellung-Forstwege 1523/1583/2 Ausbau (aktueller Stand)
4. Entlastung
5. Neuwahlen
6. Wünsche und Anträge

Wegen der nachfolgenden Versammlung der Jagdgenossenschaft (Gemeinschaftsjagdrevier) mit anschließendem Jagdessen bitte ich um pünktliches und zahlreiches Erscheinen.

Bayerdilling, 02.02.2026

gez. Haberl, Jagdvorsteher

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Bayerdilling (Gemeinschaftsjagdrevier)

Am **Freitag, 20. März 2026, 19.30 Uhr**, findet im Gasthaus Neuwirt, Bayerdilling, eine Versammlung der Jagdgenossenschaft Bayerdilling (Gemeinschaftsjagdrevier) statt. Hierzu lade ich alle Jagdgenossen ein.

Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstehers
2. Feldwegebau
3. Kassenbericht
4. Entlastung
5. Neuwahlen
6. Wünsche und Anträge

Im Anschluss an die Versammlung laden Pächter und Jagdgenossenschaft die Jagdgenossen mit Partner zum Jagdessen ein.

Bayerdilling, 02.02.2026

gez. Haberl, Jagdvorsteher

Einladung zur Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Gempfung

Am Donnerstag, den 12.03.2026, um 19:30 Uhr, findet im Schützenheim Gempfung eine Versammlung der Jagdgenossenschaft Gempfung statt.

Hierzu lade ich Sie herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Neuwahlen (1. Vorstand, 2. Vorstand, Kassier und Schriftführer, Beisitzer, Kassenprüfer)
3. Wünsche, Anträge, Diskussion

Ich bitte um zahlreiches Erscheinen und um engagierte Teilnehmer, die sich bereit erklären, ein Amt für die Gemeinschaft im Ort zu übernehmen. Für das leibliche Wohl ist gesorgt

Gempfung, 12.02.2026

gez. Schiele Johannes, 1. Vorstand

Aufruf zur Teilnahme am Rainer Wochenmarkt

Die Stadt Rain lädt Erzeugerinnen und Erzeuger sowie Direktvermarkter herzlich ein, sich am Rainer Wochenmarkt zu beteiligen. Gesucht werden Anbieter regionaler Produkte wie Obst, Gemüse, Backwaren, Käse, Honig, Blumen und weitere Spezialitäten aus eigener Herstellung oder regionaler Produktion.

Der Wochenmarkt findet freitags von 7 – 13 Uhr am Tilly Denkmal in der Hauptstraße statt und bietet teilnehmenden Betrieben die Möglichkeit, ihre Produkte direkt zu vermarkten, erste Markt-Erfahrungen zu sammeln und neue Kundschaft zu gewinnen. Gleichzeitig soll er sich schrittweise als Treffpunkt im Stadtleben weiterentwickeln.

Die Teilnahme ist flexibel möglich: Eine Standpräsenz muss nicht jeden Freitag erfolgen. Auch eine Teilnahme in größeren Abständen – beispielsweise im Zwei-Wochen-Rhythmus – ist möglich und bietet insbesondere neuen Anbietern die Chance, schrittweise in den Wochenmarkt hineinzuwachsen.

Wichtig - für die Teilnahme wird keine Standgebühr erhoben.

Interessierte Betriebe können sich bei der Stadt Rain für weitere Informationen und zur Anmeldung melden.

Kontakt:

Stadt Rain – Stadtmarketing, Tourismus und Innenstadtmanagement

tourismus@rain.de, 09090 703 333

Winterdienst der Anlieger – Hinweis des Ordnungsamts

Nach geltendem Satzungsrecht der Stadt Rain haben die Straßenanlieger die Pflicht, auf den Gehwegen vor ihren Grundstücken die erforderlichen Winterdienstarbeiten (Räumen und Streuen bei Schneefall und Eisbildung) durchzuführen. Wo kein Gehweg vorhanden ist, ist ein entsprechender Teil der Straße von ca. 1,5 m Breite für den Fußgängerverkehr freizuhalten.

Die Räum- und Streupflicht gilt **wochentags zwischen 7.00 und 20.00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 8.00 und 20.00 Uhr**. Der Grundstückseigentümer macht sich mitunter schadenersatzpflichtig, wenn sich ein Passant aufgrund der Eisglätte verletzt.

Dringend: Gastfamilien für Schüler aus Mexiko und Brasilien gesucht

Die DJO – Deutsche Jugend in Europa sucht nette Gastfamilien für Jugendliche (14–16 Jahre): Mexiko (Guadalajara): 29.03. – 15.06.2026, Brasilien (Porto Alegre): 21.06. – 21.07.2026, Brasilien (Ivoti): 21.06. – 11.07.2026. Ein Gegenbesuch ist möglich.

Kontakt: DJO – Deutsche Jugend in Europa e.V., Schlossstraße 92, 70176 Stuttgart, 0711-6586533, gsp@djobw.de, www.gastschuelerprogramm.de

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.

Hier finden Sie die örtlichen Bereitschaftspraxen der KVB: www.bereitschaftspraxen.116117.de

Apotheken-Notdienst

Auskunft im Internet unter <https://www.blak.de/notdienstsuche>, telefonisch unter der Rufnummer 22 8 33 (Mobilfunk 0,69 €/Min.) oder kostenfrei aus dem Festnetz unter 0800 00 22 8 33.

Jede Apotheke informiert auch mit einem Aushang auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken.